



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-11580 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 50.003/34-II/18/90

Wien, am 22. 6. 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

53651AB

1990 -06- 25

zu *55301J*

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Khol und Kollegen haben am 17. Mai 1990 unter der Nummer 5530/J-NR/1990 eine schriftliche Anfrage betreffend "Nichtführen des Unterscheidungszeichens des Heimatlandes durch Osttouristen" an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um sicherzustellen, daß die nach Österreich einreisenden Kraftfahrzeuge der vom Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zur Kennzeichnung nachkommen und das Unterscheidungszeichen des Heimatstaates führen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Vollziehung des Kraftfahrgesetzes 1967 und somit auch des § 84 Abs. 4 leg.cit. obliegt in oberster Instanz dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, in der Mittelinstantz den Landeshauptmännern.

Sachliche Weisungen in Angelegenheiten des Kraftfahrtwesens können daher nur vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr via Landeshauptmänner ergehen.

Franz Löschnak